
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

3. Abschnitt: Zum Handel zugelassene echte Pensionsgeschäfte

[...]

3.3 Select Invest

[...]

3.3.3 Verpflichtung zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG

- (1) Teilnehmer, zwischen denen ein Select Invest Repo zustande gekommen ist, sind sich gegenseitig verpflichtet, jeweils alles ihrerseits Erforderliche zu tun, um die Einbeziehung des jeweiligen Select Invest Repos in das Clearing durch die Eurex Clearing AG ~~am jeweiligen vertraglich vereinbarten Datum des Front Legs~~ zu gewährleisten.
- (2) Der jeweilige Select Invest Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, dafür zu sorgen, dass auf dem ~~für den Handel von Select Invest Repos genutzten~~ Geldkonto bei der CBL nach Ziffer 2.2 Abs. (7) lit. b) bis zu einem bestimmten Zeitpunkt am vertraglich vereinbarten Datum des Front Legs ein ausreichend hohes Guthaben zur Erfüllung seiner Kaufpreiszahlungsverpflichtung aus dem Select Invest Repo vorhanden ist („**Pre-Funding-Frist**“). Ist der Select Invest-Teilnehmer seiner Verpflichtung, bis zum Ende der Pre-Funding-Frist am vereinbarten Datum des Front Legs ein ausreichend hohes Guthaben auf dem CBL-Konto bereitzustellen, nicht nachgekommen, bzw. hat die Eurex Clearing AG aus anderen triftigen Gründen ein Select Invest Repo bis zur Pre-Funding-Frist nicht zur Novation angenommen, erfolgen seitens der Eurex Clearing AG keine weiteren Versuche zur Novation des Select Invest Repo. Solche Select Invest Repos gelten als automatisch von der Eurex Repo storniert, ohne dass den Teilnehmern weitere gegenseitige Verpflichtungen entstehen. Die Pre-Funding-Frist wird auf der Website der Eurex Repo veröffentlicht und kann gegebenenfalls nach vorheriger Mitteilung an die Teilnehmer der Eurex Repo geändert werden.

(3) Im Falle von Select Invest Repos mit einem Anfangsdatum nach dem Tag des Geschäftsabschlusses kann die Verpflichtung des Select Invest Teilnehmers zur Sicherstellung eines ausreichenden Guthabens auf dem Geldkonto gemäß Abs. (2) Satz 1 durch Rückkaufpreiszahlungen erfüllt werden, die der Select Invest Teilnehmer aus dem Term Leg anderer Select Invest Repos mit einem auf dasselbe Anfangsdatum fallenden Enddatum zu erhalten hat, sofern:

- a) die zu erhaltenden Rückkaufpreiszahlungen mindestens dem für den neuen Select Invest Repo erforderlichen Kaufpreis entsprechen, und
- b) beide Select Invest Repos auf dieselbe Währung lauten und sich auf denselben GC Pooling Basket beziehen.

In einem solchen Fall wird der neue Select Invest Repo zum Clearing und zum Exposure Netting gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG an die Eurex Clearing AG übermittelt.

(43) [...]

(54) [...]

[...]

* * * * *